



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Margit Wild SPD**
vom 27.09.2022

Situation der Förderlehrerinnen und Förderlehrer

Gemäß dem Kultusministeriellen Schreiben (KMS) zur Unterrichtsversorgung vom 21.04.2022 werden Förderlehrerinnen und Förderlehrer den Regierungen mit durchschnittlich zehn Stunden in der Lehrerversorgung angerechnet. Bei der Einführung der „Pädagogischen Assistenz“ gab es keine eigenverantwortlichen Unterrichtseinsätze und demzufolge auch keine Einberechnung in die Lehrerversorgung. Nach der Einführung der eigenverantwortlichen Unterrichtsanteile, die zunächst nicht in das Lehrerstundenbudget einberechnet wurden, hat das Staatsministerium für Unterricht und Kultus diese Anteile von vier auf sechs auf acht und aktuell auf zehn Stunden erhöht. Weder im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) noch in der Arbeitszeitverordnung für Förderlehrkräfte ist eine anteilige Einbeziehung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer in die Lehrerversorgung vorgesehen oder grundgelegt. Förderlehrerinnen und Förderlehrer gehören laut BayEUG auch nicht zu den „Lehrkräften“, sondern sind dem „weiteren pädagogischem Personal“ zugeordnet.

Laut einer Verbandsumfrage leisten die Förderlehrerinnen und Förderlehrer im Durchschnitt bereits jetzt mehr als zehn Stunden wöchentlich an eigenverantwortlichem Unterricht in der Lehrerversorgung. Hinzu kommen Einsätze als Vertretungen oder als Mobile Reserve. Förderlehrkräfte ersetzen aktuell ca. 500 Vollzeitkapazitäten in der Lehrerversorgung.

Durch die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verfügte „Durchschnittsberechnung“ kommt es dazu, dass Förderlehrerinnen und Förderlehrer in Teilzeit oder mit Anrechnungen bzw. Ermäßigungen überwiegend oder ausschließlich eigenverantwortlichen Unterricht erteilen. „Eigenverantwortlicher Unterricht“ unterscheidet sich von den förderlehrerspezifischen Kooperationsaufgaben dadurch, dass hier sowohl der auszuwählende Lernstoff, die Definition der Lernziele, die Sicherung der Lerninhalte als auch die unterrichtliche Aufbereitung, Durchführung und Nachbereitung in der alleinigen Verantwortung der Förderlehrerinnen und Förderlehrer liegen. Vorgaben, Absprachen oder Kooperationen sind hier, wie beim selbstständigen Unterricht der Klassenlehrkräfte, nicht vorgesehen. Förderlehrkräfte leisten somit diese unterrichtlichen Aufgaben wie „normale“ Lehrkräfte und werden hier auch wie diese eingeplant und eingesetzt, zumal den vielen Schulen ohne Förderlehrkräfte diese Aufgaben auch von „echten Lehrkräften“ in ähnlicher Weise erfüllt werden. Durch die eingesetzten EDV-Programme in der Personal- und Unterrichtsverwaltung könnten sehr einfach die gewährten Teilzeiten, Anrechnungen oder Ermäßigungen für eine individuelle Zuteilung der Anzahl an eigenverantwortlichen Stunden berücksichtigt werden. Zur Sicherung der Lehrer- und Unterrichtsversorgung wurden auch die Förderlehrkräfte herangezogen. So wurde einerseits die Anzahl der eigenverantwortlich zu erteilenden Stunden pro Förderlehrerin und Förderlehrer von acht auf

zehn erhöht, andererseits wurden auch die für Lehrkräfte eingeführten dienstrechtlichen Maßnahmen auf die Förderlehrkräfte als einzige Gruppe aus den Reihen des „weiteren pädagogischen Personals“ ausgeweitet, obwohl diese nicht der Zielgruppe der Lehrkräfte angehören. Angesichts des noch sehr lange andauernden und steigenden Personalbedarfs im Lehrerbereich besteht die Befürchtung unter den Förderlehrkräften, dass es zu weiteren Veränderungen der dienstlichen Situation kommt.

Laut KMS vom 23.09.2014 zum Einsatz der Förderlehrerinnen und Förderlehrer kommen folgende Stunden für den eigenverantwortlichen Einsatz der Förderlehrerinnen und Förderlehrer infrage:

- *Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens oder mit besonderem Förderbedarf*
- *Förderung (förderlehrerspezifische Tätigkeiten) von Schülerinnen und Schülern im Bereich Deutsch als Zweitsprache*
- *Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache*
- *Leitung von Arbeitsgemeinschaften*
- *Erteilung von differenziertem Sportunterricht sowie Schwimmunterricht im Rahmen des Basisportunterrichts.*

An vielen Schulen mit Förderlehrerinnen und Förderlehrern gibt es keine Stunden mehr für diese Unterrichtsformen, nach dem vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus verfügt wurde, dass sowohl in der Förderung und bei den Vorkursen als auch beim Basissport Kürzungen zugunsten des Kernunterrichts durchzuführen sind.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a Nach welchen Kriterien legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Anzahl der zu verrechnenden Stunden von Förderlehrerinnen und Förderlehrern für die Lehrerversorgung jeweils fest (mit Bitte auch um Angabe eventueller Faktoren, die die Berechnung beeinflussen)? 5
- 1.b Auf welche rechtlichen Grundlagen außerhalb der eigenen kultusministeriellen Verfügungen stützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die aktuelle und bereits jahrelang praktizierte Einbeziehung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen als „NICHT-Lehrer“ in die Lehrerversorgung? 5
- 1.c Welche Ausgleichsmaßnahmen sieht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die regelmäßigen und außergewöhnlichen Einsätze von Förderlehrerinnen und Förderlehrern in einer höheren Laufbahn- und Besoldungsgruppe zur Abmilderung des Lehrermangels an den Grund- und Mittelschulen vor? 5
- 5.a Ist vonseiten des Dienstherrn ein Ausgleich für diese Erhöhung der eigenverantwortlichen Stunden und damit der Erhöhung der dienstlichen Anforderungen vorgesehen? 5
- 5.b Falls ja, in welcher Form? 6
- 5.c Falls nein, warum nicht? 6
- 2.a Warum wird bei Förderlehrern und Förderlehrerinnen dennoch eine Durchschnittsberechnung anstelle einer individuellen Berechnung vorgenommen? 7

2.b	Warum werden individuelle Reduzierungen der Gesamtstundenzahl oder Teilzeiten bei der Zuteilung der eigenverantwortlichen Stunden nicht anteilig berücksichtigt?	7
2.c	Warum wird der förderlehrerspezifische Kooperationsanteil und damit die eigentliche Grundaufgabe von Förderlehrer und Förderlehrerinnen zugunsten der Einberechnung mit eigenverantwortlichen Stunden bei Teilzeit und Anrechnungen bzw. Ermäßigungen zuerst gekürzt?	7
3.	Warum müssen individuell fehlende Stunden z.B. durch unterhäufige Teilzeiten in Elternzeit oder Anrechnungen bzw. Ermäßigungen durch die Gesamtheit der Förderlehrer und Förderlehrerinnen aufgefangen werden und erhöhen so die individuellen Anforderungen der anderen Förderlehrer und Förderlehrerinnen?	7
4.a	Bleibt es zukünftig weiter bei den zehn Stunden eigenverantwortlichem Unterricht?	8
4.b	Wird diese Anzahl wieder reduziert?	8
4.c	Falls ja, wann wird diese Anzahl reduziert (bitte mit Angabe der jeweiligen Höhe der Stundenzahl und der einzelnen Voraussetzungen)?	8
6.	Welche Stunden sollen/müssen durch Förderlehrer und Förderlehrerinnen in der Unterrichtsversorgung an den Schulen nun abgedeckt werden, falls keine der im KMS vom 23.09.2014 ausgewiesenen Unterrichtseinheiten wegen des Lehrermangels mehr zur Verfügung gestellt werden?	8
7.	Wie sollen sich Förderlehrerinnen und Förderlehrer verhalten, falls ihnen benoteter Pflicht-/Wahlpflicht- oder Wahlunterricht für den Einsatz zugewiesen wird, obwohl sie laut Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht zur Benotung bzw. Beteiligungen an Prüfungen berechtigt sind?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 27.10.2022

- 1.a Nach welchen Kriterien legt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die Anzahl der zu verrechnenden Stunden von Förderlehrerinnen und Förderlehrern für die Lehrerversorgung jeweils fest (mit Bitte auch um Angabe eventueller Faktoren, die die Berechnung beeinflussen)?**
- 1.b Auf welche rechtlichen Grundlagen außerhalb der eigenen kultusministeriellen Verfügungen stützt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus die aktuelle und bereits jahrelang praktizierte Einbeziehung der Förderlehrer und Förderlehrerinnen als „NICHT-Lehrer“ in die Lehrerversorgung?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1 a und 1 b gemeinsam beantwortet.

Gemäß der Verordnung über die Unterrichtspflichtzeit in Bayern (BayUPZV) vom 11.09.2018 (Gesetz- und Verordnungsblatt – GVBl. – S. 724, Bayerische Rechtsammlung – BayRS – 2030-2-20-3-K) beträgt die Unterrichtspflichtzeit von Förderlehrkräften 28 Wochenstunden bei vollem Stundendeputat. Anteilig des vorgesehenen Einsatzes von Förderlehrkräften, geregelt in Art. 60 Abs. 1 BayEUG und in der Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ vom 23.09.2014, wird dabei der eigenverantwortliche Unterricht jährlich im KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen im April verbindlich festgelegt. Dazu werden neben den Schülerzahlprognosen und dem daraus resultierenden Bedarf an Lehrerwochenstunden auch der zur Verfügung stehende Personalstand von Förderlehrkräften für das jeweils kommende Schuljahr berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird im Rahmen der Maßnahmen zur Sicherung der Unterrichtsversorgung der Anteil der eigenverantwortlichen Unterrichtsstunden von Förderlehrkräften seit dem Schuljahr 2020/2021 mit zehn Unterrichtsstunden einbezogen.

Die Übernahme des eigenverantwortlichen Unterrichts in die Lehrerwochenstundenzuweisung erfolgte bereits mit der Bekanntmachung vom 19.09.1973, Aktenzeichen (Az.): III A 6 – 4/118 324, in der die Arbeitszeit der (seinerzeitigen) Pädagogischen Assistenten geregelt wurde.

- 1.c Welche Ausgleichsmaßnahmen sieht das Staatsministerium für Unterricht und Kultus für die regelmäßigen und außergewöhnlichen Einsätze von Förderlehrerinnen und Förderlehrern in einer höheren Laufbahn- und Besoldungsgruppe zur Abmilderung des Lehrermangels an den Grund- und Mittelschulen vor?**
- 5.a Ist vonseiten des Dienstherrn ein Ausgleich für diese Erhöhung der eigenverantwortlichen Stunden und damit der Erhöhung der dienstlichen Anforderungen vorgesehen?**

5.b Falls ja, in welcher Form?

5.c Falls nein, warum nicht?

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 1 c und 5 a bis 5 c gemeinsam beantwortet.

Die Aufgaben der Förderlehrkräfte sind in Art. 60 Abs. 1 BayEUG wie folgt beschrieben:

„Die Förderlehrerin bzw. der Förderlehrer unterstützt den Unterricht und trägt durch die Arbeit mit Schülergruppen zur Sicherung des Unterrichtserfolgs bei. Sie bzw. er nimmt besondere Aufgaben der Betreuung von Schülerinnen und Schülern selbstständig und eigenverantwortlich wahr und wirkt bei sonstigen Schulveranstaltungen und Verwaltungstätigkeiten mit.“

Da sich der Einsatz der Förderlehrkräfte aufgrund neuer Herausforderungen für die Schularten aufgrund der verschiedenartigen Tätigkeitsbereiche der Förderlehrkräfte und der Notwendigkeiten an der Einzelschule weiterentwickelt, war es erforderlich, mit der kultusministeriellen Bekanntmachung (KMBek) zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ vom 23.09.2014, Az.: III.3-BP7035-4b.123 050, die Aufgabenbeschreibung erneut zu konkretisieren.

Förderlehrkräfte können gemäß o.g. Bekanntmachung selbstständig und eigenverantwortlich unterrichtliche Aufgaben übernehmen. Für den selbstständigen und eigenverantwortlichen Einsatz an Grund- und Mittelschulen kommen infrage:

- Förderunterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens oder mit besonderem Förderbedarf (§ 27 Abs. 6 Schulordnung für die Grundschulen – GrSO – und § 36 Abs. 9 Schulordnung für die Mittelschulen – MSO)
- Förderung (förderlehrerspezifische Tätigkeiten) von Schülerinnen und Schülern im Bereich Deutsch als Zweitsprache (§ 29 GrSO und § 38 MSO)
- Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit deutscher Muttersprache
- Leitung von Arbeitsgemeinschaften gemäß Nr. 7 der Bestimmungen zur Stundentafel der Grundschule (§ 33 Abs. 1 GrSO) sowie Nr. 4 zur Stundentafel für die Mittelschule (§ 42 Abs. 1 MSO)
- Erteilung von differenziertem Sportunterricht sowie Schwimmunterricht im Rahmen des Basissportunterrichts. Die dafür notwendigen und eigens geregelten Voraussetzungen müssen gegeben sein. Das Erbringen dieser Voraussetzungen ist eine freiwillige Leistung der Förderlehrkraft.

Demnach werden Förderlehrkräfte nicht im Pflicht- oder Wahlpflichtunterricht in ganzen Klassen eingesetzt, sondern fördern in der Regel kleinere Gruppen mit unterschiedlicher inhaltlicher Schwerpunktsetzung. Eine Ausnahme bildet der Einsatz von Förderlehrkräften in Deutschklassen. Die Förderlehrkräfte üben hier ihre förderlehrerspezifische Tätigkeit im Rahmen ihrer Ausbildung im Bereich Deutsch als Zweitsprache in einer ganzen Deutschklasse aus. Die Förderlehrkräfte sind auch in den Deutschklassen als kooperative Lernbegleitung tätig. Die Gesamtplanung und Verantwortung für die didaktisch-methodische Umsetzung des Lehrplans liegt dabei weiterhin bei der Klassenlehrkraft. In Fragen der Notengebung liegt die Verantwortung ebenfalls bei der Kooperationslehrkraft.

Die in Art. 60 Abs. 1 BayEUG und der Dienstanweisung beschriebenen Aufgaben von Förderlehrkräften besitzen auch mit der Erhöhung des Anteils des eigenverantwortlichen Unterrichts von Förderlehrkräften auf zehn Wochenstunden nach wie vor Gültigkeit. Es ist damit keine inhaltliche Änderung der Aufgabenfelder verbunden, sondern es handelt sich innerhalb des Aufgabenspektrums einer Förderlehrkraft lediglich um eine Verschiebung.

Dennoch wurden mit der Einführung des gesamten Maßnahmenkatalogs zur Sicherung der Unterrichtsversorgung zum Schuljahr 2020/2021 Unterstützungs- und Entlastungsangebote für Lehrkräfte an Grund-, Mittel- und Förderschulen ebenso wie für die Fachlehrkräfte und die Förderlehrkräfte umgesetzt. So erhalten Förderlehrkräfte mit mehr als zwei Dienstorten eine Anrechnungsstunde. Das Kontingent für diese Anrechnungsstunden wurde zum Schulhalbjahr des Schuljahres 2020/2021 weiter erhöht und zum Schuljahr 2021/2022 auf dem neuen Niveau verstetigt.

- 2.a Warum wird bei Förderlehrern und Förderlehrerinnen dennoch eine Durchschnittsberechnung anstelle einer individuellen Berechnung vorgenommen?**
- 2.b Warum werden individuelle Reduzierungen der Gesamtstundenzahl oder Teilzeiten bei der Zuteilung der eigenverantwortlichen Stunden nicht anteilig berücksichtigt?**
- 2.c Warum wird der förderlehrerspezifische Kooperationsanteil und damit die eigentliche Grundaufgabe von Förderlehrer und Förderlehrerinnen zugunsten der Einberechnung mit eigenverantwortlichen Stunden bei Teilzeit und Anrechnungen bzw. Ermäßigungen zuerst gekürzt?**
- 3. Warum müssen individuell fehlende Stunden z.B. durch unterhäufige Teilzeiten in Elternzeit oder Anrechnungen bzw. Ermäßigungen durch die Gesamtheit der Förderlehrer und Förderlehrerinnen aufgefangen werden und erhöhen so die individuellen Anforderungen der anderen Förderlehrer und Förderlehrerinnen?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 2 a, 2 b, 2 c und 3 gemeinsam beantwortet.

Durch die Einbeziehung von Förderlehrkräften mit durchschnittlich zehn Stunden in die budgetrelevante Versorgung der Regierungsbezirke wird entsprechend der Anzahl von Förderlehrkräften anteilig ein Gesamtstundenpool auf die Schulamtsbezirke verteilt. Die Schulämter entscheiden nach den Gegebenheiten vor Ort über die genaue Zuteilung der Stunden auf die einzelnen Förderlehrkräfte. Teilzeitmaße und Anrechnungsstunden werden in diesem Rahmen berücksichtigt. Damit ist einerseits eine optimale Planung der Unterrichtseinsätze und andererseits eine hohe Flexibilität bei der Reaktion auf die teilweise nicht ein vollständiges Jahr umfassenden Förderbedarfe der Schülerinnen und Schüler gewährleistet. Zudem wählen Förderlehrkräfte oftmals gerne selbst einen höheren Anteil eigenverantwortlichen Unterrichts und können damit dem eigenen persönlichen professionellen Profil Rechnung tragen. Damit ist die Flexibilität des Einsatzes von Förderlehrkräften sowohl förderlich für das gesamte System als auch für die Förderlehrkraft selbst.

Förderlehrkräfte mit vollem Stundendeputat sind somit durchschnittlich mit 18 Stunden im Bereich der Differenzierung tätig. Erhalten Förderlehrkräfte Anrechnungstunden, werden diese in der Regel mit den abzuleistenden Differenzierungsstunden verrechnet. Eine Anrechnung auf den eigenverantwortlichen Unterricht ist nur in Ausnahmefällen möglich, da es sich hier um einen rechnerischen Durchschnittswert handelt, der als feste Größe in die Unterrichtsversorgung eingeplant ist und für die Planungen zur Unterrichtsversorgung kalkulierbar bleiben muss.

Mit der Erhöhung des eigenverantwortlichen Unterrichts von Förderlehrkräften auf durchschnittlich zehn Unterrichtsstunden kommt es innerhalb des Aufgabenbereichs der Förderlehrerinnen und Förderlehrer lediglich zu einer Verschiebung zwischen der Anzahl der eigenverantwortlichen Stunden und der Differenzierungsstunden. Die Unterrichtspflichtzeit beträgt weiterhin 28 Stunden. Eine Entlastung von Förderlehrkräften durch Anrechnungstunden erfolgt somit auch dann, wenn diese auf den Bereich der Differenzierungsstunden angerechnet werden und der eigenverantwortliche Unterricht davon unberührt bleibt.

Im Verhältnis von eigenverantwortlichen Unterrichtsstunden zu Kooperationsstunden zeigt sich zudem, dass der eigenverantwortliche Unterricht im Rahmen einer Vollzeitbeschäftigung von Förderlehrkräften mit anteilig zehn Wochenstunden deutlich geringer angesetzt ist als der Anteil an Kooperationsstunden. Daher ist es sachgerecht, Anrechnungs- und Ermäßigungsstunden nicht mit dem kleineren Anteil an eigenverantwortlichen Stunden zu verrechnen.

- 4.a Bleibt es zukünftig weiter bei den zehn Stunden eigenverantwortlichem Unterricht?**
- 4.b Wird diese Anzahl wieder reduziert?**
- 4.c Falls ja, wann wird diese Anzahl reduziert (bitte mit Angabe der jeweiligen Höhe der Stundenzahl und der einzelnen Voraussetzungen)?**

Wegen des Gesamtzusammenhangs werden die Fragen 4 a bis 4 c gemeinsam beantwortet.

Der Umfang des eigenverantwortlichen Einsatzes von Förderlehrkräften wird jährlich geprüft und im KMS zur Klassenbildung (Gruppenbildung) und zum Personaleinsatz an Grund- und Mittelschulen im April verbindlich festgelegt. Grundsätzlich hat die Anzahl des eigenverantwortlichen Unterrichtsanteils von zehn Wochenstunden vorübergehenden Charakter und soll zurückgenommen werden, sobald es die Bedarfssituation zulässt.

- 6. Welche Stunden sollen/müssen durch Förderlehrer und Förderlehrerinnen in der Unterrichtsversorgung an den Schulen nun abgedeckt werden, falls keine der im KMS vom 23.09.2014 ausgewiesenen Unterrichtseinheiten wegen des Lehrermangels mehr zur Verfügung gestellt werden?**

Förderlehrkräfte sind generell nicht für alle Schulen vorgesehen, sondern sollen nach Dienstanweisung (vgl. KMBek vom 23.09.2014, 1.3 Einsatzschulen für Förderlehrkräfte) wie folgt eingesetzt werden: „Förderlehrkräfte können an Grund-, Mit-

tel- und Förderschulen eingesetzt werden. Im Bereich der Förderschulen kommen insbesondere die Sonderpädagogischen Förderzentren sowie die Förderzentren, Förderschwerpunkt Lernen, in Frage. Um einen möglichst effizienten Einsatz zu gewährleisten, soll die Zuweisung an große Schulen, an Schulen mit jahrgangskombinierten Klassen, an Schulen mit einem hohen Anteil an Schülern mit Migrationshintergrund und an Schulen mit besonderen pädagogischen und unterrichtlichen Aufgaben erfolgen.“

Somit sollen Förderlehrkräfte grundsätzlich dort eingesetzt werden, wo erhöhter Differenzierungsbedarf besteht. Darüber hinaus sind die Einsatzmöglichkeiten gemäß Dienstanweisung (siehe oben, Antwort zu den Fragen 1 c und 5 a bis 5 c) zu berücksichtigen und von den Staatlichen Schulämtern gemeinsam mit den Schulleitungen vor Ort entsprechend umzusetzen. Dabei sind beispielsweise vor dem Hintergrund des derzeit erhöhten Migrationsaufkommens u. a. aus der Ukraine dem Bedarf folgend Schwerpunktsetzungen im Bereich Deutsch als Zweitsprache möglich und regionalspezifisch zur verstärkten Sprachförderung erforderlich.

7. Wie sollen sich Förderlehrerinnen und Förderlehrer verhalten, falls ihnen benoteter Pflicht-/Wahlpflicht- oder Wahlunterricht für den Einsatz zugewiesen wird, obwohl sie laut Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht zur Benotung bzw. Beteiligungen an Prüfungen berechtigt sind?

Art. 60 Abs. 1 BayEUG und die Bekanntmachung zum „Einsatz von Förderlehrkräften an Grundschulen, Mittelschulen und Förderschulen“ vom 23.09.2014 stellen ein klares Aufgabenprofil der Förderlehrkräfte dar und legen die Einsatzbereiche der Förderlehrkräfte eindeutig fest. Die Verantwortlichkeit für die konkrete Umsetzung dieser rechtlichen Grundlagen liegt bei den jeweiligen Schulaufsichtsbehörden und Schulleitungen vor Ort.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.